

Drucksache Nr.: 008/2021

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1**

Az.: 230nh

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|---------------|---------------|----------------------|
| Innenstadtbeirat | 26.01.2021 | Ö | zur Vorberatung |
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz | 03.02.2021 | Ö | zur Vorberatung |
| Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr | 04.02.2021 | Ö | zur Beschlussfassung |

Spielplatzerneuerung des Abenteuerspielplatzes

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Umgestaltung und Erneuerung des Spielplatzes entlang der Robert-Stolz-Straße auf den Flurstücken 4106/8 und 4105/9 in Neustadt an der Weinstraße.

Der „Abenteuer-Spielplatz“ besteht schon mehrere Jahrzehnte, allerdings ohne eine entsprechende baurechtliche Genehmigung. Dies soll durch diesen Antrag nachgeholt werden. In diesem Zuge soll der Spielplatz neu gegliedert werden und ein zeitgemäßes Erscheinungsbild erhalten. Bestehende, bewährte Elemente sollen beibehalten und um neue Spiel- und Bewegungsangebote sowie Trendsportarten ergänzt werden. Die Hauptnutzungen im Park sind Sport und Spiel sowie Erholung und Aufenthalt für alle Altersgruppen.

Die bestehende große Rasenfläche bildet als Aktiv- und Liegefläche den Mittelpunkt. Um diese herum lagern sich thematisch gegliederte Bereiche an, welche durch einen barrierefreien Rundweg miteinander verbunden sind. Der Bereich um das Multifunktionsfeld und die Skateanlage im Süden der oben genannten Flurstücke sowie die erneuerte Boulebahn bleiben erhalten und werden nicht umgestaltet.

Der Spielplatz wird nach der Umgestaltung täglich von 8:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr geöffnet sein, längstens aber bis zum Einbruch der Dämmerung.

Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches.

Die Maßnahme gilt gemäß § 35 Abs.2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich.

Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan ist das Gelände als Fläche für den Gemeinbedarf (Spielplatz) ausgewiesen. Öffentliche Belange werden nicht berührt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörden bestehen keinerlei Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit der Umgestaltung nicht verbunden, so dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Von Seiten Bauordnungsabteilung wird das Vorhaben befürwortet und kann gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 21.01.2021

Beigeordneter